



Labor: Mit Volldellegation droht Gewerbesteuer

Laborärzte aufgepasst! Wer den größten Teil der Untersuchungsaufträge seinen Mitarbeitern überlässt und sich nur noch um die auffälligen Befunde oder Zweifelsfälle kümmert, läuft Gefahr, seinen Status als Freiberufler zu verlieren und Gewerbesteuer zahlen zu müssen. In einem jüngst veröffentlichten Beschluss betont der Bundesfinanzhof, dass Laborärzte genauso wie behandelnde Ärzte nur dann von der Gewerbesteuer befreit sind, wenn sie eine eigenverantwortliche Tätigkeit ausführen. Das bedeutet in der Praxis wie im Labor: Eine Volldelegation von Leistungen bzw. Untersuchungen auf Mitarbeiter ist nicht möglich. Zumindest muss, so die Richter, eine Mitarbeit des Laborarztes „an jedem einzelnen Auftrag durch dessen geistige Erfassung (Kenntnisnahme) und die abschließende Auswertung des Befundes erfolgen“. In dem verhandelten Fall hatte der Laborarzt nur die Aufträge persönlich begutachtet, die von seinen Mitarbeitern als möglicherweise positiv eingestuft wurden. Das waren nur etwa 10 bis 20 % der Fälle.

Tätigkeit als „Lehrarzt“ ist nicht steuerfrei

Das Einkommensteuergesetz befreit Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als u.a. Übungsleiter, Ausbilder oder ähnlichen Tätigkeiten von der Einkommensteuer. Diesen Vorteil wollten selbständig tätige Ärzte nutzen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Universität Studierende unterrichteten. Sie behandelten dazu Patienten in Gegenwart der Studierenden, um Ihnen die Umsetzung des theoretischen Wissens in der Praxis zu demonstrieren. Schlau gedacht, allerdings machte das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht den „Lehrärzten“ einen Strich durch die Rechnung. Zwar findet zusätzlich zu den Unterweisungen eine Vor- und Nachbesprechung statt, die der Ausbildung dient. Allerdings ist eine Trennung in Haupt- und Nebenberuf sowie Arzt und „Lehrarzt“ aufgrund der engen

Verzahnung nicht möglich. Die Ausbildung der Studenten findet eher „en passant“ zum Hauptberuf statt.

Halbe oder ganze Nachbesetzung in BAG? Auf alle kommt es an!

Die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes kann der Zulassungsausschuss ganz oder teilweise ablehnen, wenn er keine Versorgungsrelevanz hat. Hat ein Arzt z.B. vor seiner Rente deutlich weniger als in der Fachgruppe üblich gearbeitet, darf der Ausschuss nur noch den halben Sitz nachbesetzen. Bei Einzelpraxen ist dies klar. Bei Zulassungen, die einer Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) zugeordnet sind, stellt sich freilich die Frage, ob es für das „nachbesetzungsfähige Praxissubstrat“ wirklich nur auf die Arbeit des ausgeschiedenen Arztes ankommt oder ob nicht auch die Leistungen der übrigen fleißigen Praxiskollegen berücksichtigt werden müssen. Das Bundessozialgericht entschied nun entgegen der Ansicht des Sozialgerichts Berlin, dass auf das Gesamtleistungsgeschehen der BAG abzustellen ist. Die BAG bilde eine Einheit, Die Prüfung der „Entbehrlichkeit“ des Sitzes sei an der Struktur der Berufsausübungsgemeinschaft auszurichten.

Praxisgründung besser nicht mit noch angreifbarer Zulassung

Ärzte, deren Zulassung zum GKV-System nur auf vorläufigen Entscheidungen von Zulassungsausschüssen und Gerichten beruht, sollten sich gut überlegen, ob sie darauf eine Praxis gründen. Denn klagt ein unterlegener Konkurrent gegen die Auswahl des Arztes, kann es passieren, dass diesem am Ende die Zulassung wieder entzogen wird. So erging es einem Orthopäden, der aufgrund einer vorläufigen Entscheidung des Berufungsausschusses und obwohl die nicht berücksichtigte Kollegin klagte, den Praxisbetrieb aufnahm. Im Hauptverfahren wurde die Zulassung schließlich nach drei Jahren der Ärztin zugesprochen. Das Bundesso-

zialgericht bestätigte die Auswahlentscheidung und entschied, dass der unterlegene Arzt sich nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, da er die Praxis vorschnell auf Basis nur vorläufiger Entscheidungen aufgebaut hatte.

Weiterbildungsplan sichert Befristung

Praxen oder Kliniken, die Ärzte in Weiterbildung befristet anstellen wollen, sollten darauf achten, dass schon bei Vertragsabschluss ein Weiterbildungsplan existiert. Sonst kann es passieren, dass die Befristung ungültig ist und der junge Kollege weiterbeschäftigt werden muss. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist zwar ein detaillierter Weiterbildungsplan nicht erforderlich. In der Entscheidung verlangen die Richter aber dennoch, dass Arbeitgeber grob umrissen darzulegen haben, welche Weiterbildungsinhalte in welchem zeitlichen Rahmen vermittelt werden sollten. Wer auf Nummer sicher gehen will, legt dem Arbeitsvertrag also besser einen Weiterbildungsplan bei.

Patienten müssen über bedrohliche Befunde informiert werden

Auffällige oder bedrohliche Befunde müssen Ärzte ihren Patienten immer mitteilen. Das gilt laut Bundesgerichtshof auch dann, wenn der Behandlungsvertrag beendet wurde. Ärzte treffe hier eine nachwirkende Sorgfalts- und Fürsorgepflicht. Wer dieser nicht nachkomme, begehe einen Behandlungsfehler. Im konkreten Fall hatte eine Hausärztin einem Patienten die Ergebnisse einer histologischen Untersuchung (maligner Tumor im Knie) nicht mitgeteilt, obwohl sie aus dem Arztbrief des Krankenhauses sehen konnte, dass dieser nur an sie und nicht auch an den behandelnden Facharzt adressiert war. Erst als der Patient nach einem Jahr wegen einer Handverletzung wieder bei der Hausärztin vorstellig wurde, sprach sie ihn auf den Befund an.

Bei Chefarztbehandlung darf der Chefarzt nicht nur daneben stehen

Wurde im Rahmen einer Wahlleistungsvereinbarung eine Chefarztbehandlung „gebucht“, muss der Chefarzt auch persönlich ran. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm reicht es nicht, dass der vertraglich verpflichtete Chefarzt einen Eingriff nur als Anästhesist überwacht und seinen Vertreter operieren lässt. Wird die Wahlleistungsvereinbarung

nicht erfüllt, ist der Eingriff insgesamt rechtswidrig, weil für ihn eine wirksame Einwilligung des Patienten fehlt.

Apotheken müssen Informationen ans BfArM dulden

Apotheken mit Großhandelserlaubnis können sich nicht vor Gericht dagegen wehren, dass die Überwachungsbehörde das BfArM und andere Gesundheitsbehörden darüber informiert, dass wegen fehlender GDP-Konformität die Absicht besteht, die Großhandelserlaubnis zu entziehen. Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts handelt es sich bei solchen arzneimittelrechtlichen Informationen um ein Verwaltungsinternum, das rechtlich nicht selbstständig angegriffen werden kann. Zudem gehe von einer solchen Mitteilung – anders als bei einer Eintragung in die öffentlich zugängliche Datenbank EudraGMDP – auch keine schädliche Prangerwirkung aus.

Keine Grunderwerbsteuer auf Hausinventar

Werden zusammen mit einer Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände verkauft, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Dies gilt für Gegenstände, die werthaltig sind, und wenn keine Anhaltspunkte für unrealistische Kaufpreise bestehen, entschied das Finanzgericht Köln rechtskräftig. Will das Finanzamt zum Beispiel den Wert für mitgekaufte Einbauküchen oder Markisen der Grunderwerbsteuer unterziehen, muss es laut Gericht nachweisen, dass für diese Sachen unrealistische Verkaufswerte angesetzt wurden. Dafür kann es sich aber nicht auf amtliche Abschreibungstabellen oder auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebaute Gegenstände stützen.



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de